

# Satzung für die Städtische Fachakademie für Wirtschaft

Vom 5. August 1991 (Amtsblatt S. 281),

geändert durch Satzung vom 17. März 2023 (Amtsblatt S. 130)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1989 (GVBl. S. 104) und Art. 21 Abs. 2 Satz 1 und Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayRS 2230-1-1-h), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Februar 1988 (GVBl. S. 61) folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Widmung und Titel
- § 2 Organisation
- § 3 Aufnahme
- § 4 Unterricht und Prüfung
- § 5 Inkrafttreten

### § 1

#### Widmung und Titel

- (1) Die Stadt Nürnberg errichtet und unterhält zur Ausbildung von staatlich geprüften Betriebswirten mit den Schwerpunkten Außenwirtschaft, Personalwirtschaft und Informationswirtschaft eine zweijährige Fachakademie für Wirtschaft.
- (2) Diese Fachakademie trägt folgende Bezeichnung: Städtische Fachakademie für Wirtschaft.

### § 2

#### Organisation

- (1) Die Fachakademie wird dem Amtsbereich des Amtes für Berufliche Schulen zugeordnet.
- (2) Die Fachakademie wird organisatorisch der Beruflichen Schule Direktorat 6 angegliedert.

### § 3

#### Aufnahme

- (1) Die Aufnahme richtet sich nach der Schulordnung für die Fachakademien vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Anzahl der Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(3) Die Auswahl erfolgt nach den Leistungsnachweisen (Zeugnissen), die von den Bewerbern/Bewerberinnen vorgelegt werden. Es wird eine numerische Reihenfolge aller Bewerber/Bewerberinnen aufgestellt, in die der Notendurchschnitt des Abschlusszeugnisses in den Fächern Deutsch, Englisch, Rechnungswesen bzw. Mathematik der zuletzt besuchten Schule eingeht. Das Ergebnis wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

(4) Bei gleichem Notendurchschnitt entscheiden die Jahre des Fremdsprachenerwerbs. Als Jahre des Fremdsprachenerwerbs gelten auch Jahre, die im Ausland nachweislich beruflich verbracht wurden. Eine Reihenfolge zwischen verschiedenen Fremdsprachen wird nicht vorgenommen.

(5) Von der Platzziffernfolge kann im Einzelfall aus gewichtigen Gründen, insbesondere aus sozialen oder familiären Gründen, abgewichen werden. Die Zahl der so zu berücksichtigenden Fälle darf 15 % der aufzunehmenden Studierenden nicht übersteigen.

(6) Über die Aufnahme in die Fachakademie entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit dem Amt für Berufliche Schulen.

#### **§ 4**

#### **Unterricht und Prüfung**

Die Schulordnung für die Fachakademien vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung\* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

---

\* Tag der Bekanntmachung: 15.08.1991